

BTV-8 Ausbrüche in Deutschland 2018/2019

Regelungen zur Verbringung von BTV-empfindlichen Tieren aus Betrieben in Restriktionsgebieten

Infolge der BTV-8 Ausbrüche wurden Sperrgebiete eingerichtet (siehe separate Exceltabelle). Zur Verbringung in und aus diesen Gebieten müssen alle Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen Auflagen erfüllen.

Beim Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb der Sperrgebiete oder aus diesen in freie Gebiete gelten die Regelungen nach der VO (EG) 1266/2007. Eine tabellarische Übersicht über die verschiedenen Bedingungen finden Sie in dem Dokument „Tabellarische Übersicht der Ausnahmen vom Verbringungsverbot im Falle eines BT-Ausbruchs“.

Neben den in der Übersicht genannten Ausnahmebedingungen bestehen weitere Ausnahmebedingungen zur Verbringung von Kälbern innerhalb Deutschlands, die nach Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden sind.

Alle aktuell zur Verfügung stehenden Verbringungsoptionen aus Sperrgebieten in freie Gebiete **innerhalb Deutschlands** sind in **Tabelle 1** zusammengefasst.

Des Weiteren wurden Vereinbarungen zum **innereuropäischen Verbringen** von Kälbern aus Restriktionszonen in die Niederlande, nach Italien und Spanien getroffen. Die Bedingungen sind in **Tabelle 2** zusammengefasst.

Tabelle 1: Verbringungsoptionen für die Verbringung von empfänglichen Tieren aus Sperrgebieten in freie Gebiete innerhalb Deutschlands

Geimpfte Tiere	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) 1266/2007 i.V.m. Anhang III Teil A Nr. 5:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT UND - Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <u>oder</u> - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt <u>oder</u> - negativer PCR-Test nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung - Tierhaltererklärung für geimpfte Schafe und Ziegen (da in HIT nur Bestandsimpfungen und keine Einzeltierimpfung erfasst werden)
Kälber bis zum Alter von drei Monaten, mit Biestmilchverabreichung	<p><i>Vereinbarung zwischen Bund und Ländern i.V.m. FLI-Risikobewertung vom 02.04.2020 (gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) 1266/2007):</i></p> <p>Immunsierung der Mutterkuh</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 abgeschlossen vor der Belegung bis mind. 28 Tage vor der Geburt; Eintragung der Impfung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 jeweils innerhalb eines Jahres mit Eintragung in HIT wurde durchgeführt - Das Kalb ist unmittelbar nach der Geburt mit Kolostralmilch der eigenen Mutter zu tränken - Nachweis der Kolostralmilchgabe durch eine unterschriebene Tierhaltererklärung
Tiere ohne gültigen Impfschutz	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) 1266/2007 i.V.m. Anhang III Teil A Nr. 6:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Positiver Antikörpernachweis (1. Test zwischen 360 und 60 Tage vor der Verbringung, 2. Test nicht älter als 7 Tage) ODER - Positiver Antikörpertest mindestens 30 Tage vor der Verbringung und negativer PCR -Test nicht älter als 7 Tage
Schlachttiere ohne gültigem Impfschutz	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1266/2007:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist - Tierhaltererklärung als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen von Schlachttieren (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemäßregelm Gebiet in freie Gebiete

Tabelle 2: Vereinbarungen zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Kälbern nach Italien, Spanien und den Niederlanden

Land	Option	Bedingung
Niederlande	Verbringung von unter 90 Tage alten Kälbern aus den Sperrgebieten in	<ul style="list-style-type: none"> - Kälber wurden frühestens 7 Tage vor der Verbringung mit negativem Ergebnis einem Erregeridentifizierungstest unterzogen. - Kälber wurden ab der Probennahme mit einem äußerlich anzuwendenden Insektizid gegen Angriffe durch Culicoides

	Deutschland nach den Niederlanden	<p>behandelt.</p> <p>Neben dem TRACES-Zertifikat ist die Erfüllung der Bedingungen in einer weiteren Gesundheitsbescheinigung zu dokumentieren. Zur Bestätigung der Repellentbehandlung ist die entsprechende Tierhaltererklärung (Tierhaltererklärung als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen i.V.m. dem Verbringen von Kälbern, jünger als 90 Tage, nach den Niederlanden) zu verwenden. Kälber, die allein diese Bedingungen erfüllen, können nur unmittelbar aus der Restriktionszone in die Niederlande ohne Zwischenhalt in freien Gebieten innerhalb Deutschlands verbracht werden.</p>
Italien	Verbringung von unter 90 Tage alten Kälbern aus den Sperrgebieten in Deutschland nach Italien	<ul style="list-style-type: none"> - Kälber stammen von Müttern, die vor der Belegung eine abgeschlossene Grundimmunisierung bzw. gültige Wiederholungsimpfung gegen den vorkommenden Serotyp aufweisen und nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten haben ODER - Kälber stammen von Müttern, die während der Trächtigkeit gegen den vorkommenden Serotyp grundimmunisiert wurden, haben nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten und wurden innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung mit negativem Ergebnis auf das Vorkommen von Virusgenom (PCR) getestet. <p>Das TRACES-Zertifikat ist entsprechend zu ergänzen.</p>
Spanien	Verbringung von unter 70 Tage alten Kälbern aus den Sperrgebieten des einen Mitgliedstaates auf direktem Wege in den anderen Mitgliedstaat	<ul style="list-style-type: none"> - Kälber stammen von Müttern, die vor der Belegung gegen den/die vorkommenden Serotyp(en) geimpft sind, stammen aus gegen die gleichen Serotypen geimpften Beständen und haben nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten haben ODER - Kälber stammen von Müttern, die während der Trächtigkeit gegen den/die vorkommenden Serotyp(en) grundimmunisiert wurden, haben nach der Geburt ordnungsgemäß Biestmilch von der eigenen Mutter erhalten und wurden innerhalb von 7 Tagen vor der Versendung einem Erregeridentifizierungstest (PCR negativ) unterzogen. <p>Die Verbringung hat auf direktem Wege vom Ursprungsort zum Bestimmungsort zu erfolgen.</p> <p>Neben dem TRACES-Zertifikat ist die Erfüllung der Bedingungen in einer weiteren Gesundheitsbescheinigung zu dokumentieren.</p> <p>Die Verbringung ist zuvor von der spanischen bzw. deutschen Behörde zu genehmigen.</p>